Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg=Schwerin

Rahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. Aovember 1933.

Anhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 350) Rollette am Deutschen Luthertag.
- 351) Aufruf des Reichsbischofs zur Kirchensammlung am Luthertage. 352) Gebührenfreiheit für firchliche Urkunden.
- 353) Wiedereintritte.
- 354) Christbaumschmuck.
- 355) Latenschulungslehrgange im Evangelischen Johannesstift.
- 356) Plattdeutsche Gottesbienfte.
- 357) Gesethlatt ber Deutschen Evangelischen Rirche.
- 358) Volksmission.
- 359) bis 363) Schriften.
- 364) und 365) Gefchenke.
 - II. Berichtigung: 366)
 - III. Personalien: 367) bis 374).

I. Bekanntmachungen.

350) G.=Mr. I. 3906.

Rollette am Deutschen Luthertag.

Die durch Kirchliches Umtsblatt 1933, Ar. 22, Ziff. 273, für den 10. November 1933 angeordnete Rollekte für "Luthers Bibel für die evangelischen Deutschen im In= und Auslande" ist nunmehr am Sonntag, dem 19. November 1933, zu halten. Die Erträge find bis spätestens zum 10. Dezember 1933 an die Landes= tirchentasse einzusenden. Da dieselben durch die Landeskirchenkasse geschlossen weiterzuleiten sind, ist diese Frist unbedingt innezuhalten.

Schwerin, den 9. November 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goefch.

351) G.=Mr. I. 3934.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß der "Aufruf des Reichsbischofs zur Rirchensammlung am Luthertage" — vergl. Rirchliches Umtsblatt, Seite 194, Ar. 299 — am Sonntag, dem 19. November 1933, von allen Kanzeln zu verslesen ist.

Schwerin, den 14. November 1933.

Der Landeskirchenführer.

Schult.

352) S. Mr. / 410 / VI. 38d.

Gebührenfreiheit für firchliche Urfunden.

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß die Gebührenfreiheit für kirchliche Urkunden zum Zweck des Nachweises arischer Abstammung nur in Anwendung des Gesehes zur Wiederherstellung des Berussbeamtentums eintritt. Werden die Ausweise zur Erlangung von Chestandsbeihilsen oder zum Eintritt in die SA. erteilt, so sind sie gebührenpflichtig, wenn die Beteiligten selbst sie beantragen; verlangt eine Behörde oder amtliche Dienstsstelle die Ausweise, so sind Gebühren nicht zu erheben.

Schwerin, den 6. November 1933.

Der Oberkirchenrat.

Lemcte.

Wiedereintritte.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, die Herren Pastoren darauf hinzuweisen, daß von jedem Wiedereintritt in die Landeskirche dem zuständigen Kirchensteueramt Kenntnis zu geben ist.

Schwerin, den 8. November 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

354) G.≈Nr. I. 3903.

Christbaumschmud.

Im Thüringer Waldgebiet herrscht schwere Not. Besonders stark leidet die Lauschaer Christbaumschmuck=Industrie, ein Gewerbezweig, der früher weit über Thüringen hinaus Bedeutung und Anerkennung gefunden hat. Es ist ein Gebot christlicher Solidarität, daß wir versuchen, im Rahmen des Kampses gegen Hunger und Kälte den 1700 Lauschaer Glasbläserfamilien zu helfen.

Wir rufen daher die kirchlichen Rreise zum Rauf von Lauschaer Christbaums schmuck auf und regen an, daß in diesem Jahre besonders die Christbäume in den Kirchen, in den Pfarrhäusern und bei den evangelischen Weihnachtsveranstaltungen mit Lauschaer Christbaumschmuck geschmückt werden. Sbenso bitten wir, in diesem

Sinne auf die politischen Gemeinden einwirken zu wollen. Bestellungen nehmen entgegen: der Geschäftsführer der Sozialen Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Männer und Frauen Thuringens, Pfarrer Rodenberg, Gifenach, Kapellenftr. 11 a, und das Pfarramt zu Lauscha in Thuringen.

Schwerin, den 9. November 1933.

Der Oberkirchenrat.

Goefch.

355)G.¤Nr. I. 3893.

Laienschulungslehrgänge im Eb. Johannesstift, Spandau.

Die Apologetische Centrale veranstaltet ihre nächsten Laienschulungslehrgänge im Frühjahr kommenden Jahres, und zwar finden je ein Lehrgang für Unfänger und für Fortgeschrittene statt.

Rurfus "A" (für Anfänger) vom 5.--17. Februar 1934. Gesamtthema: Der

Christ in der Zeitenwende der Gegenwart. Kursus "B" (für Fortgeschrittene) vom 26. 2.—10. 3. 34. Gesamtthema:

Reformation und Gegenwart.

Ausführliche Programme sowie Anmelbeformulare find durch die Apologetische Centrale, Berlin=Dahlem, Zietenstr. 24, anzufordern.

Schwerin, den 8. November 1933.

356)

Für die plattdeutschen Gottesdienste,

Gemeindeabende usw. sei hingewiesen auf das vom Plattdeutschen Landesverband Medlenburg herausgegebene Liederblatt: "Plattdutsch Gefäng'n för Mekelborg." Es ist zu beziehen bei Raufmann Sorgenfreh in Schwerin, Wittenburger Str. 100. Der Breis beträgt bei Abnahme von unter 200 Stuck je 3 Pfg., von 200-500 Stud je 2,5 Pfg., über 500 Stud je 2 Pfg. Dies Blatt enthält in seiner zweiten Auflage neben 27 plattdeutschen Gefängen auch die plattdeutsche Gottesdienst= ordnung, soweit sie für die Gemeinde nötig ift.

Bom plattdeutschen Neuen Sestament in der Übertragung von Lic. Bof in

Rirch Jefar sind folgende Ausgaben erschienen:

Dat Ni Testament, geb. schwarz Leinen $2.80 \mathcal{R}M$ dasselbe in grauem Ripsleinen $3.00 \mathcal{R}M$ Dat Evangelienbauk, kartoniert 0,80 M dasselbe geb. schwarz Leinen 1.80 RM Evang. Matthäus, geheftet $0.10 \ \mathcal{RM}$ Evang. Johannes, geheftet $0.10 \mathcal{RM}$

Verlag ist die Britische und Ausländische Bibelgesellschaft in Berlin SW. 11,

Bernburger Straße 31.

Befonders die billigen Ausgaben des Matthäus und Iohannes empfehlen sich für die Verbreitung innerhalb der Ortsgruppen der Glaubensbewegung Deutsche Christen und in allen anderen evangelischen Vereinen, sowie zum Lesen mit den Ronfirmanden.

357) G.-Ar. I. 3652.

Gesethlatt der Deutschen Cbangelischen Rirche.

Die Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche teilt hierher mit: "Wie durch Nachfrage beim hiesigen Postzeitungsamt sestgestellt ist, hat 3. It. etwa erst ein Viertel der in Betracht kommenden Bezieher das Gesehblatt der Deutschen Evangelischen Kirche bestellt. Ich bitte deshalb, erneut auf die Bekanntsmachung der Einstweiligen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 31. August d. Is. (Kundschreiben vom gleichen Tage — K. K. I 2517 —) aufmerks sam zu machen und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der laufende Bezug des Blattes nur durch Bestellung bei der Post möglich ist."

Der Oberkirchenrat verweist auf die Verfügung vom 4. September d. Is. im Kirchlichen Amtsblatt Ar. 20 d. Is., S. 158 f., Verf. Ar. 248, und ersucht um

beeilte Erledigung der Angelegenheit.

Schwerin, den 6. Oktober 1933.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

358) G.=Ar. I. 3937.

Volksmiffion.

Auf Anordnung des Herrn Reichsbischofs ist am Sonntag, dem 19. 11. 1933, der beiliegende "Aufruf der Reichstirchenregierung zur Volksmission" in sämtzlichen Gottesdiensten zu verlesen. Die weiter anliegenden "Richtlinien der Reichstirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche" und "Rundschreiben der Reichskirchenregierung betr. Sosortprogramm der Volksmission vom 10. November 1933" sind strengstens zu beachten.

Schwerin, den 14. November 1933.

Der Landeskirchenführer.

ઉ છે પા ફિ.

359) G.-Mr. I. 3815.

Schriften über Naffenpflege.

Als Nachtrag zur Übersicht über das Schrifttum zur Rassenpflege, wie es im Kirchlichen Umtsblatt Nr. 24/1933 Seite 211 ff. geboten wurde, sei auf nach= stehende rassensenkundliche Werke verwiesen.

Dr. Ludw. Ferd. Clauß: **Von Seele und Antlit der Nassen und Völker.** I. J. Lehmanns Verlag, München 1929. 99 Seiten mit 86 Vildertafeln und 231 prächtigen Vildern. Geh. 9,— M, Lwd. 11,70 M.

Dr. Ludw. Ferd. Clauf: Die nordische Geele. I. F. Lehmanns Verlag,

München 1932. 2. umgearb. Auflage. Geb. 4,50 RM.

Beide Bücher bilden die seit vielen Jahren erwartete Neubearbeitung des Claußschen Buches "Rasse und Seele", das in der alten Form nicht wieder erscheint. Während die naturkundliche Anthropologie unter dem Begriff "Rasse"

eine Sammlung von Eigenschaften oder Merkmalen versteht, geht hier der Ents becker der seelenkundlichen Anthropologie den inneren Gesehen nach, die das ganze Wesen eines lebendigen Geschöpfes durchwalten. Die neue Forschung, die immer mit dem Namen Clauß verknüpft bleiben wird, sucht die Stilgesetze der Scele auf dem Weg der Artforschung zu ergründen. Seine unter großen Opfern gestätigten Reisen und langjähriges Jusammenleben mit den untersuchten Völkern und Rassen in Nordeuropa und am Mittelmeer gaben die Grundlage seiner Forsschung. Die Rassenseuhunde öffnet ganz neue Blicke auf die Wesensunterschiede zwischen abendländischer und morgenländischer Kultur und die weittragenden Folgen ihrer wechselseitigen Beziehungen.

Friedrich Wilhelm, Bring zur Lippe: Angewandte Raffenseelenkunde. Berlag Ab. Rlein, Leipzig, 1931. 316 Seiten mit 2 Bilbern; br. 9,— M, geb.

10,50 $\mathcal{R}M$.

Der mehrjährige Begleiter von L. J. Clauß auf seinen Forschungsreisen vers mittelt in einer Reihe von Auffähen vertiefende Einblicke in das neue Forschungszeitet der Rassenseelenkunde.

Schwerin, den 21. Oftober 1933.

360) G.=Ar. I. 3778.

Vom Verlag Weber in Leipzig ist ein Luthersonderheft der Illustrierten Zeitung, "450 Jahre Luther", herausgegeben, zusammengestellt vom Direktor der Lutherhalle zu Wittenberg, Direktor Lic. O. Thulin.

Das Heft wurde außerordentlich beifällig aufgenommen, so daß bereits ein zweiter Neudruck vorliegt. Der Preis eines Heftes beträgt 1,50 M, zuzüglich

Porto, bei Abnahme von 20 Stud an 1,25 M portofrei. Das Heft enthält Beiträge namhafter Lutherforscher.

Schwerin, den 30. Oftober 1933.

361) G. Mr. I. 3814.

Martin Luther, Auswahl aus seinen Werken. Herausgegeben von Oberstudiendirektor Dr. Brobführer.

Das Heft ist im Rahmen von "Hirts Deutschne Sammlung" erschienen und kostet bei 128 Seiten auf holzfreiem Papier geheftet nur —,50 M, in Ganzleinen

nur —.85 *PM*.

Die bevorstehenden Lutherfeiern geben Gelegenheit, die Gemeindeglieder zur Beschäftigung mit Luthers Schriften anzuregen. Die Auswahl der Lutherschriften in der vorliegenden Zusammenstellung ist gut, der Preis erstaunlich billig.

Schwerin, den 30. Oftober 1933.

362) G.sAr. I. 3877.

Im Verlage C. Vertelsmann, Gütersloh, erschienen: Karl Alberts, Der Deutschen Christus. Ein klärender Versuch. 164 Seiten, 1933. 3,50 M, geb. 4,50 M. — Der Versuch eines westfälischen Pfarrers, die großen Heilswahrheiten des Iohannes=Evangeliums: Christus, — das Licht, — das Brot des Lebens, — der Quell des Lebens, — der Kommende, in schlichter Sprache den Volksgenossen von heute in ihre Gegenwartslage hinein zu verkündigen. In jedem Sat wird

das Ringen spürbar, das Geheimnis des Kreuzes dem Verständnis und dem Herzen des einfachen Mannes nahezubringen. Ein Beitrag zur Homiletik der

Bibelftunde.

Fr. W. Schmidt, Sterilisation und Euthanasie. Kart. 0,80 M. — Ein von Prof. D. Schmidt im Auditorium maximum der Universität Münster gehaltener Vortrag mit dem u. W. erstmaligen Wagnis eines ethischen Ja zu den umsstrittenen Gegenständen des Themas. Ernst und Gründlichkeit der Aussührungen sichern ihr den Anspruch auf das "Audiatur et altera pars" und nötigen zur Prüssung und Festigung des eigenen Arteils.

Im Verlage Fr. Bahn, Schwerin i. M., erschien: Lic. Ludwig Thimme, Unsere Neligion ist Christus. Predigten und Ansprachen im Dritten Neich. 1933. 1,60 M. — Einer der wertvollsten homiletischen Versuche, der Denk- und Sprech- weise der SU. und SS. gerecht zu werden, ohne die klare evangelische und kirch- liche Linie zu verlassen. Eine Sammlung von Musterbeispielen für die volks-

missionarische Verkündigung der Gegenwart. Schwerin, den 4. November 1933.

363)

Im Verlage E. Biermann, Wuppertal=Barmen, Rohlgartenftr. 2, erschienen aus der Feder des bekannten Direktors des Deutschen Evangelischen Volksbundes,

Heinrich Stuhrmann, die beiden Schriften:

Hunger nach Leben. Aus den hinterlassenen Papieren eines modernen Menschen. 210 Seiten, sein in Leinen gebunden, 3,50 M. — Das Buch gehört in die Hände der weltanschaulich ringenden deutschen Jugend, vor allem der akademischen! Das volksmissionarische Charisma des Verfassers zieht mit dem sein gewählten Mittel einer Tagebuchdarstellung den Leser unwiderstehlich in den Bann einer ernsten und tiesen Außeinandersehung mit den weltanschaulichen Nöten und Problemen, nötigt ihn zu eigener Gewissenschaftlichen und zeigt ihm den Weg zur edangelischen Kösung und zum Frieden.

Weg zur evangelischen Lösung und zum Frieden. **Luise, Preuhens edle Königin.** Die Geschichte einer großen Seele. 80 Seiten, 6 ganzseitige Vilder in Tiefdruck, vornehm kart., 1,20 M; 10 Stück 10,— M; 20 Stück 18,— M; 100 Stück 80,— M.— Ein Charakterbild zur Charakterbildung, das Werden einer Persönlichkeit im Kampf zwischen Schicksal und Wille. Das sessene Verschene Vuch eignet sich zur Massenverbreitung, besonders in den vaterländischen und evangelischen Frauenschaften und Mädchenbünden, unter

Schülern und Konfirmanden.

Schwerin, den 7. November 1933.

364) G.Mr. / 12 / Lärz, Orgel ufw.

Geschenke.

Der Pastor Lühr in Lärz hat zum Andenken an seine heimgegangene Gattin der Kirche in Lärz eine neue Altar= und Kanzelbekleidung in violettem Tuch geschenkt.

Schwerin, den 30. Oftober 1933.

Der Oberkirchenrat. Goefch. 365) G.=Ar. / 63 / Hanftorf, Bauten.

Der Kirche in Hanstorf wurde aus Anlaß des deutschen Erntedankfestes eine Kirchenfahne, eine Hakenkreuz= und eine schwarz=weiß=rote Fahne geschenkt.

Schwerin, den 6. November 1933.

II. Berichtigung.

366)

In der im Kirchlichen Umtsblatt Ar. 24 vom 21. Oktober 1933 abgedruckten plattdeutschen Gottesdienstordnung sind zwei Druckfehler unterlaufen:

1. Im 3. Artikel — Seite 190, 2. Absat, 1. Zeile — muß es richtig heißen: "an dei ein, heilig christlich Kirch".

2. In der 5. Bitte — Seite 190, 3. Absatz, Zeile 8 — muß es richtig heißen: "un vergiw uns unse Schuld".

Schwerin, den 27. Oftober 1933.

III. Personalien.

367)

Der Pastor Sothmann in Brenz tritt zum 15. April 1934 in den Ruhestand. Meldefrist 1. Dezember 1933.

Schwerin, den 12. Oftober 1933.

368) G.-Mr. / 80 / 1 Bajedow, Pred.

Dem Landesbischof D. Tolzien in Neustrelit ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Basedow verliehen worden.

Schwerin, den 20. Oftober 1933.

369) G.=Ar. / 298 / Dömit, Pred.

Dem Pastor Raun zu Friedrichshagen ist die Solitärpräsentation für die I. Pfarre zu Dömitz zum 1. November d. Is. verliehen worden.

Schwerin, den 20. Oftober 1933.

370)

Dem Pastor Hermann Frehse zu Dömitz ist die solitäre Präsentation der Pfarre Friedrichshagen zum 1. November d. Is. verliehen worden.

Schwerin, den 26. Oftober 1933.

371) G.- Ar. / 244 / Dreibergen, Bred.

Herr Pastor emer. Krefft in Rostock, früher in Dreibergen, ist am 1. Novems ber d. Is. heimgerufen worden.

Schwerin, den 4. November 1933.

372) G.= Mr. / 339 / Wittenburg, Pred.

Die II. Pfarrstelle in Wittenburg ist nach Berufung des Pastors Petersen in die Innere Mission zum 1. Januar 1934 solitär zu besetzen.

Meldefrist: 30. November 1933.

Schwerin, den 7. November 1933.

373) G.=Ar. / 198 / Hanftorf, Pred.

Der Vikar Lehmann in Hanftorf wird in gleicher Eigenschaft mit Wirkung vom 1. Dezember 1933 zur Dienstleistung nach Grebbin entsandt.

Schwerin, den 7. November 1933.

374) G.-Ar. / 299 / 1 Domit, Pred.

Dem Pastor Dr. Berg zu Alt-Karin ist die Solitärpräsentation für die II. Pfarre zu Dömit verliehen worden.

Schwerin, den 10. November 1933.

Der vorliegenden Aummer des Kirchlichen Umtsblattes liegt ein Cremplar der "Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche" bei, welches für die Pfarr=akten usw. bestimmt ist.

Schwerin, den 27. Oktober 1933.

Aufruf der Reichskirchenregierung zur Volksmission!

Deutsche evangelische Volksgenossen!

Als unter Adolf Hitlers Führung Deutschland sich aufmachte, ein Volk zu werden, da riß die ungestüme Kraft dieses Aufbruchs auch die evangelischen Kirchen mit; sie stellten das Gemeinsame höher als das Trennende; sie überwanden die Hemmungen ihrer Geschichte, sie schlossen sich zusammen zur einen deutschen evangelischen Kirche — zum erstenmal seiert so eine deutsche Kirche ein großes Luthersest. Aus dem Gedenktag, der nur rückwärts blickt, wird das Weiheself für ein neues Haus der deutschen Kirche Martin Luthers.

Dieser Tag soll zugleich der Anfang eines gemeinsamen Werkes sein. Groß steht vor uns die Aufgabe, die die gegenwärtige deutsche Schicksallsstunde unserer Rirche stellt. Es gilt den entscheidenden Kampf um die Seele des deutschen Volkes. Die Stunde der Volksmission ist da, ich ruse Euch auf, im Geiste des

Reformators und in voller Einigkeit mitzukämpfen, mitzudienen.

Das uns Deutschen durch Martin Luther neu geschenkte Evangelium muß wieder eine Macht in unserem Volke werden. Es soll Kraftquell und Richtschnur unseres Handelns sein und muß uns bereitmachen, einer dem anderen freudig zu dienen und die Angelegten Lakten Wieden und der eine Angelegten gesten wieden an der eine geschen der eine der ei

dienen und die uns auferlegten Lasten miteinander zu tragen.

Den arbeitenden Männern in unserem Volk, gleichviel, welchen Standes, soll ihr Beruf wieder Gottesdienst werden, und die Kirche muß mithelsen, daß Gerechtigkeit, Friede und Freude in den Beziehungen der deutschen Menschen untereinander herrscht.

Die Frauen und Mütter sollen aus einem wahrhaft priefterlichen Gerzen ihr Haus mit christlichem Geist erfüllen und ihre Kinder frei und fröhlich zu Christen=

menschen erziehen.

Lehrer und Jugendführer sollen in Schule und Arbeitsdienst, in SU. und H. das junge Deutschland zur Ehrfurcht vor Gott und zu mannhafter Frömmigsteit führen. Alteste und Gemeindevertreter sind kraft ihres Amtes berufen, durch Mitarbeit und Vorbild evangelischen Geist und Liebe zur Kirche in der ganzen Gemeinde heimisch zu machen.

Die Führer ber Rirche geben voran.

Sie sehen sich mit Entschiedenheit dafür ein, daß bei den Verantwortlichen in Handel und Wirtschaft, in Film und Funk, in Theater und Literatur das christeliche Gewissen zur Geltung kommt. Sie kämpsen mit Euch um den christlichen deutschen Sonntag, der wieder ein Tag für die deutsche Familie und für das Wort Gottes an allen Orten werden muß. Sie werden dafür sorgen, daß die Predigt des Pfarrers wieder lebensnah wird und dem heutigen Menschen das

Evangelium so auslegt, wie er es verstehen kann; sie werden die theologischen Fakultäten dazu führen, daß sie neben ihrer wissenschaftlichen Forschung die großen Fragen unserer Zeit in einem lebensverbundenen Denken lösen helfen. Sie werden überall evangelische Akademien und Schulungsstätten schaffen, wo die Volksgenossen jeden Standes und jeden Alters vom Evangelium aus Klärung der Lebensfragen finden sollen.

Die Rirche foll nicht mehr im Winkel stehen; aus der Rraft des Geistes

Gottes will fie, jedermann offenbar, ihren Dienst an unserem Volke tun.

Sie wird sich niemandem aufdrängen und will nichts mit äußeren Mitteln erreichen — aber die Zeit des Terrors gegen sie ist vorbei; frei öffentlich tritt sie vor alle, wirbt um alle, will allen dienen; wo ihr aber Gottlosentum und Neuheidentum und unchristliches Wesen entgegentreten, da wird diese neue Kirche mannhaft das Schwert des Geistes führen, nicht nur zur Verteidigung der ihr heiligen Güter, sondern zum Ungriff gegen jede Zerstörung und Zersehung. Und die Kirche wird wieder lernen, daß ihr Glaube weltüberwindend ist.

In diesem Sinn und Geist ruse ich Euch, evangelische Volksgenossen jeden Alters und jeden Standes auf: helft mit bei diesem großen Werk der deutschen Volksmission! Haltet Euch bereit, wenn wir Euch rusen; sucht selbst die Versbindung mit Eurer Gemeinde, laßt uns in treuer Rameradschaft des Glaubens zusammenstehen! Zumal Ihr evangelischen Männer der Su., SS., des Stahlshelms und Ihr von der nationalsozialistischen Jugend — Ihr wißt, der Führer rust nach diesem Dienst der Kirche im Dritten Reich —, enttäuschen wir ihn nicht!

Baut mit uns die deutsche Volkskirche — kampft mit! Das Gesicht des

neuen Deutschland soll das eines driftlichen Volkes fein!

Richtlinien der Reichstirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche.

Der Reichsbischof hat die Kirche aufgerufen zum Rampf um die Seele des deutschen Volkes.

Den wichtigsten Frontabschnitt in diesem Rampf stellt die Volksmission der

Deutschen Evangelischen Rirche bar.

Die Volksmission erfüllt die Verpflichtung der Kirche, allen Ständen und Altersklassen des Volkes die starke und frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkünden.

Ihr Aufgabenkreis erweitert sich vom Zentrum des Evangeliums aus in einem dreifachen Ring. Sie soll 1. Menschen zu Christus rufen und in die Ges meinde einfügen; 2. lebendige Gemeinden aufbauen und sie zum Dienst bereitmachen; 3. das Wachstum evangelischer Volksfrömmigkeit mit allen Mitteln ansstreben.

Die Volksmission sucht besonders den Weg zu den Kämpfern des Dritten Reiches, zu den Wehrverbänden und zu der nationalsozialistischen Jugend.

Ī

Unantastbare Grundlage aller kirchlichen Urbeit ist nach § 1 der Reichskirchenverfassung das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den reformatorischen Bekenntnissen neu ans Licht ge=

bracht ist.

Auf dieser Grundlage vollzieht sich das volksmissionarische Handeln der Deutschen Evangelischen Kirche, Jede Kirchenregierung hat die unbedingte Pflicht, sich auf dieser Grundlage um ein neues Verständnis des Evangeliums und um zeitgemäße Entfaltung des Bekenntnisses zu mühen.

Daraus ergibt sich als erste Aufgabe der evangelischen Volksmission die ernste theologische Arbeit, die unserem Volke aus dem Evangelium heraus auf

seine gegenwärtigen Fragen klare Untwort gibt.

 Π

Die theologische Arbeit hat in erster Linie die Lösung folgender Fragen in Angriff zu nehmen:

1. Gott oder Schickfal.

2. Mythos und Offenbarung.

3. Blut, Boden und Rasse im Licht des Evangeliums. 4. Die Schöpfungsordnungen (Che, Familie, Volk).

5. Entartung, Vererbung und Erbsünde.

6. Die Wirklichkeit der Sünde.

7. Der arische Christus.

8. Rechtfertigung oder Selbsterlösung (der heldische Mensch).

9. Die Auferstehung als Kernstück volksmissionarischer Verkundigung.

10. Christlicher Universalismus und deutsche Volkskirche.

11. Rirche und Urierparagraph.

12. Wort Gottes und Altes Testament.

13. Christuskreuz und Hakenkreuz (Reich Gottes und Drittes Reich).

14. Der totale Staat und der Totalitätsanspruch Gottes.

15. Kameradschaft des Blutes und des Glaubens.

16. Evangelium und germanische Lebenshaltung.

17. Pazifismus und Wille zum Frieden.

18. Völkische Zukunfterwartung und dristlicher Ewigkeitsglaube u. a. m.

III.

Bei Bearbeitung dieser Themen ist nicht nur der Inhalt theologisch zu klären, sondern auch auf die rechte Art seiner Vermittlung in neuer Sprache stärkster Wert zu legen.

Die gesamte Verkündigung sei deutsch, anschaulich, schlicht, fesselnd, zeitz gemäß und auf den Hörer eingestellt. Der SU.=Mann, der Bauer, der Hand=

werker und der Arbeiter muß verstehen, was wir wollen.

Einer neuen, gründlichen Eindeutschung bedürfen vor allem die theologischen Grundbegriffe, wie Sünde, Erbsünde, Buße, Gnade, Glaube, Erlösung, Nechtsertigung, Demut usw.

IV.

Die volksmissionarische Arbeit muß im wesentlichen folgende gegnerische Fronten vor Augen haben:

1. Freidenkertum marristischer und völkischer Prägung;

2. das liberal=individualistisch und intellektualistisch eingestellte Bürgertum;

3. Seftentum, Irr= und Aberglaube.

Träger der Volksmission ist die Deutsche Evangelische Kirche. Sie hat im Rahmen des Geistlichen Ministeriums das volksmissionarische Umt geschaffen. Ihm liegt die Gesamtführung der volksmissionarischen Arbeit ob.

Das volksmissionarische Umt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung der grundfählichen Richtlinien für die Gesamtarbeit (Planung,

Aftion und Schulung);

2. Zusammenfassung aller kirchlichen, für die Durchführung der Volksmission in Betracht kommenden Kräfte im Rahmen der Reichskirche, insonderheit der vorhandenen volksmissionarischen und anderen Zentralstellen, des kirch-lichen Vereinswerkes, der Gemeinschaftsverbände, der kirchlichen Presse und der Schulungsstätten;*)

3. Förderung der Arbeit durch Fühlungnahme und Verhandlung

a) mit den staatlichen Behörden, b) mit den nationalen Verbänden,

c) mit den öffentlichen Einrichtungen wie Theater, Film, Funk und Presse, d) mit sonstigen volksbildend oder volkserziehend arbeitenden Stellen.

VI

Mit der Durchführung der Volksmission beauftragt der Reichsbischof die Führer der Landeskirchen, die ihrerseits bekenntnismäßig handeln.

Die Landeskirche stellt für ihr Gebiet einen einheitlichen Plan zur syste=

matischen volksmissionarischen Durcharbeitung ihres gesamten Gebietes auf.

Dazu gehört zuerst die Ausrichtung der gesamten kirchlichen Arbeit nach dem volksmissionarischen Gesichtspunkt. Die Besetung der Pfarrstellen, besonders der Kreispfarrerstellen, muß sich danach richten. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen soll wenigstens eine unter allen Umständen mit einem volksmissionarisch begabten Pfarrer besetzt sein. Besonders weit vorgeschobene Posten der Volksmission sind die Pfarrstellen in den Krankenhäusern.

Weiter gehören dazu besondere bolksmissionarische Veranstaltungen, wie Einzelvorträge, Evangelisationswochen, volksmissionarische Beeinflussung der kirche lichen und profanen Presse und aller Faktoren, die die öffentliche Meinung bilden.

Die Entwicklung der Urbeit muß sich nach den vorhandenen Rräften richten;

sie breitet sich in dem Maße aus, wie neue Kräfte dazugewonnen werden.

Um gründliche Arbeit zu tun, empfiehlt es sich, zuerst alle Kräfte in einem übersehbaren Seilgebiet einzusehen und dort intensiv zu arbeiten. Je gründlicher die Arbeit dort getan wird, um so mehr strahlt sie auf die ganze Landeskirche aus. In diesem Sinne ist etappenweise ein Gebiet nach dem andern vorzunehmen.

Die Landeskirche beruft hauptamtliche Volksmissionare, namentlich auch Laien, und übernimmt ihre theologische und praktische Schulung sowie ihre seelsorgerliche Leitung. Besonders ist darauf zu achten, die charismatischen, volksmissionarischen Gaben zu sinden und zu entwickeln.

Alle volksmissionarisch arbeitenden Kräfte mussen ebenso klar im Evangelium

gegründet wie überzeugte Glieder des Dritten Reiches sein.

In erster Linie sollen deshalb die geeigneten Kräfte aus der Glaubens= bewegung Deutsche Christen zur Volksmission herangezogen werden.

^{*)} Besondere Aufgabe des volksmissionarischen Amtes ist dabei, alle Rrafte zu einheitlicher Wirkung kommen zu lassen und Aberschneidungen sowie Doppelarbeit möglichst zu vermeiden.

Zur Durcharbeitung der unter II. aufgeführten Fragen berufen die Landessbzw. Provinzialkirchen theologische Arbeitskreise. Diese haben die volksmissionarischen Schulungsstätten und Arbeitsstellen sowie auch die Pfarrkonvente mit klaren und verbindlichen Leitsätzen zu versorgen.

VII.

Eine besondere Aufgabe fällt der kirchlichen Gemeinde als Zelle der Volks= kirche zu.

Sie übernimmt:

1. die Vorbereitung der volksmissionarischen Veranstaltungen in Werbung, Ausgestaltung usw.;

2. die Nacharbeit und Auswertung der Beranftaltungen;

- 3. die ständige volksmissionarische Durchdringung der gesamten Gemeinde. Dazu gehört:
 - a) volksmissionarische Erfassung von Fabriken, Betrieben, Krankenhäusern usw.,
 - b) Hausbesuche, besonders bei den Zurückgetretenen und Zurücksommenden,

c) Zellenbildung (Nachbarschaften, Hausbibelkreise usw.),

- d) Veranstaltung evangelischer Bolksfeste, Massenkundgebungen bei bes sonderen Unlässen und dergl.,
- e) Pflege chriftlicher Sitte in Haus und Gemeinde (Sonntagsheiligung, Rirchenbesuch).

f) Pflege und Aufbau der evangelischen Familie,

g) der ständige driftliche Liebesdienst (Frauenwerk usw.).

Die Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß alle geeigneten Kräfte aus allen Ständen und Altersstusen für dieses Werk zu vollem Einsat kommen. Es gilt dies insbesondere von den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften, dem kirchlichen Vereinswerk (Frauenhilfe, Männerdienst und Jugendwerk), aber auch von Einrichtungen wie Posaunenchor, Schriftenmission, Filmarbeit usw. Wo das Vereinswerk und die genannten Einrichtungen noch nicht bestehen, sind sie einzuführen.

VIII.

Entscheidend ist für die gesamte Arbeit, daß jeder Pfarrer der Deutschen Evangelischen Kirche in seinem gesamten Verkünden und Handeln in volks missionarischer Haltung steht. Darauf ist theologisch und praktisch die Außebildung der Geistlichen, sowie die Arbeit in den Synoden, Pfarrkonventen und Pfarrerfreizeiten anzulegen.

IX.

Das Ziel aller volksmissionarischen Arbeit ist, auf Grund lebendiger Gesmeinden eine wirkliche **Volkskirche im Dritten Reich** zu schaffen, in der der deutsche Mensch für Jesus Christus und sein Reich gewonnen wird.

Berlin, den 10. November 1933.

Reichstirchenregierung. Ubt. K. M. I 135. Vollsmiffionarifches Umt.

Berlin=Charlottenburg, den 10. November 1933. Marchitrake 2.

Sofortprogramm.

Im Unschluß an die vorstehenden Richtlinien der Reichskirchenregierung für die Volksmission der Deutschen Evangelischen Kirche gebe ich, um nunmehr auf eine einheitliche Linie volksmissionarischer Arbeit zu kommen, folgendes Sofort= programm heraus:

1. Es wird im Gebiet der Deutschen Evangelischen Rirche der Gottesdienst an

jedem ersten Sonntag im Monat einheitlich eingestellt.

Der Predigt dieses Gottesdienstes soll der gleiche Text zugrunde gelegt werden, den der Herr Reichsbischof bestimmt und rechtzeitig zuvor bekannt= gibt. Ebenso soll als Hauptlied für diesen Gottesbienst in allen Gemeinden

ein und dasselbe Lied gewählt werden.

Ich rufe zu diesen Gottesdiensten die christlichen Hausväter und gebe es in ihr Gewiffen, sich zum Monatsbeginn gemeinsam unter Gott zu stellen. Ich gehe bei diesem Ruf von der Familie als einer Schöpfungsordnung Gottes und einer wichtigen Zelle der Rirche und des Volkes aus und erinnere an das priesterliche Umt des Hausvaters und seine Verantwortung für Weib und Rind, Bolf und Rirche, sowie an die Gestaltung christlichen Familien= lebens in Geift und Sitte (Hausandacht, Tifchgebet, Mitfeier des Rirchen= jahres usw.).

Für den ersten dieser Gottesdienste am Sonntag, dem 3. Dezember (1. Abvent), an dem auch der Herr Reichsbischof feierlich in sein hohes Umt eingeführt wird, ist bestimmt als **Bredigttert:** Joh. 18, 37; als **Hauptlied:**

"Macht hoch die Tür, die Tor macht weit."

2. Um ein Vorbild des deutschen Advents und der lebendigen Verbindung von Rirche und Volk zu geben, rege ich weiter an, am 2. Advent in einem Nach= mittagsgottesdienste der Muttergemeinde eine liturgische Adventsfeier zu veranstalten, für die folgende Leitgedanken maßgebend sind:

Deutung der christlichen und deutschen Udventssitten und sträuche von der Adventsbotschaft her, wobei auch bereits Weihnachtssitten und sbräuche

in den Rreis der Betrachtungen gezogen werden können.

Liturgisches und sonstiges Material zur Vorbereitung der Feier gibt

das Volksmiffionarische Umt rechtzeitig heraus.

3. Als weitere Unregung schlage ich vor, monatlich einmal in einem Haupt= gotte8dienst jede evangelische Schule zum Singen in der Rirche heranzuziehen und fich zu diesem Awed mit den zuständigen staatlichen Schulbehörden in Verbindung zu setzen.

Sonderdruck aus Heft 8 des Allgemeinen Kirchenblattes für das evangelische Deutschland 1933, S. 225 ff.

Verfassung der Dentschen Evangelischen Kirche.

In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die deutschen evangelischen Kirchen in Fortführung und Volkendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen

Deutschen Evangelischen Kirche.

Sie vereinigt die aus der Reformation erwachsenen gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bunde und bezeugt dadurch: "Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Bater unser aller, der da ist über allen und durch alle und in allen".

Die Deutsche Evangelische Kirche gibt sich nachstehende Verfassung:

Abschnitt I

Artifel 1

Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Bollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Abschnitt II

Artifel 2

- 1. Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landes-kirchen).
- 2. Bekenntnisverwandte Kirchengemeinschaften können angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses wird durch Gesetz bestimmt.

- 3. Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig.
- 4. Die Deutsche Evangelische Kirche kann den Landeskirchen für ihre Verfassung, soweit diese nicht bekenntnismäßig gebunden ist, durch Geset einheitliche Richtlinien geben. Sie hat die Rechtseinheit unter den Landesstirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege zu fördern und zu gewährleisten.
- 5. Eine Berufung führender Amtsträger der Landeskirchen erfolgt nach Fühlungnahme mit der Deutschen Evangelischen Kirche.
- 6. Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten.

Abschnitt III

Artikel 3

- 1. Die Deutsche Evangelische Kirche regelt das deutsche gesamtkirchliche Rechtsleben.
 - 2. Sie ordnet ihr Verhältnis zum Staat.
 - 3. Sie bestimmt ihre Stellung zu fremden Religionsgesellschaften.

Artikel 4

- 1. Die Deutsche Evangelische Kirche will die in ihr geeinte deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsetzen. Sie hat deshalb von der Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen her sich um eine einheitliche Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen Arbeit Ziel und Kichtung zu weisen.
 - 2. Ihre besondere Fürsorge widmet sie dem deutschen Volkstum, vornehmlich der Jugend.
 - 3. Die freie kirchliche Arbeit von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete der inneren und äußeren Mission, nimmt sie unter ihre fördernde Obhut.
 - 4. Die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen im Ausland hat sie zu wahren und zu festigen.
 - 5. Sie pflegt die Beziehungen zu den befreundeten Kirchen des Aus-landes.

Abschnitt IV

Artikel 5

- 1. An der Spite der Kirche steht der lutherische Reichsbischof.
- 2. Dem Reichsbischof tritt ein Geistliches Ministerium zur Seite.
- 3. Eine Deutsche Evangelische Nationalspnode wirkt bei der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetzebung mit.
- 4. Beratende Kammern verbürgen den im deutschen ebangelischen Bolkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

Artikel 6

- 1. Der Reichsbischof vertritt die Deutsche Evangelische Kirche. Er ist berusen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in den Landeskirchen sichtbar zum Ausdruck zu bringen und für die Arbeit der Deutschen Evangeslischen Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten. Er trifft die zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Maßnahmen.
- 2. Der Reichsbischof weist die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums in ihr Amt ein. Mit den führenden Amtsträgern der Landeskirchen tritt er zu regelmäßigen Aussprachen und Beratungen zusammen. Er vollzieht die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche.
- 3. Der Reichsbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen, Kundgebungen im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu erlassen und außerordentliche Bußund Festgottesdienste anzuordnen.

Soweit es sich hierbei um die Wahrung und Pflege eines anderen als seines Bekenntnisses handelt, werden seine Besugnisse durch das hierfür berufene Mitglied des Geistlichen Ministeriums wahrgenommen.

- 4. Der Reichsbischof erhält einen kirchlichen Sprengel. Für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte hat der Reichsbischof seinen Amtssit in Verlin.
- 5. Der Reichsbischof wird der Nationalspnode von den im leitenden Amt stehenden Führern der Landeskirchen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Ministerium vorgeschlagen und von der Nationalspnode in das Bischofsamt berufen.
 - 6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artifel 7

- 1. Das Geistliche Ministerium ist berufen, unter Führung des Reichsbischofs die Deutsche Evangelische Kirche zu leiten und Gesetze zu erlassen.
- 2. Es besteht aus drei Theologen und einem rechtskundigen Mitglied. Bei der Berusung der Theologen ist das in der Deutschen Evangelischen Kirche lebendige Bekenntnisgepräge zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder kann im Bedarfsfall erhöht werden. Die Mitglieder verwalten ihr Amt selbskändig. Sie tragen dem Reichsbischof gegenüber die Verant-wortung für die Einheit der Kirche.
- 3. Die besondere Aufgabe der theologischen Mitglieder ist es, das geistliche Band der Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter den Angehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauensverhältnis zu den übrigen Gliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen.
- 4. Die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums werden vom Reichsbischof ernannt. Die theologischen Mitglieder werden durch die im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen dem Reichsbischof vorgeschlagen. Das Amt des rechtskundigen Mitgliedes ist mit der Stelle des leitenden rechtskundigen Mitgliedes in der Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verbunden. Die Stelle wird nach Verständigung mit dem Reichsbischof besetzt. Der Inhaber der Stelle muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.
- 5. Das rechtskundige Mitglied ist der Stellvertreter des Reichsbischofs in Rechtsangelegenheiten; es leitet die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde.
 - 6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 8

- 1. Die Deutsche Evangelische Nationalspnode besteht aus sechzig Mitsgliedern. Zwei Drittel werden von den deutschen evangelischen Landesstrichen aus den Spnoden und Kirchenleitungen entsandt. Ein Drittel beruft die Deutsche Evangelische Kirche aus Persönlichkeiten, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.
- 2. Die Bestellung der Mitglieder der Nationalspnode wird durch Gesetz geregelt. Das Amt der Mitglieder dauert sechs Jahre.

Auf die Eingliederung neuer Kräfte ist bei jeder Umbildung der Nationalspnode besonders Bedacht zu nehmen.

3. Die Nationalspnode wird durch den Keichsbischof mindestens einmal im Jahre berusen. Der Reichsbischof soll im übrigen dem Verlangen der Nationalspnode nach einer Berusung Rechnung tragen. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Reichsbischof. Er eröffnet die Spnode durch einen Gottesdienst und führt bei der ersten Tagung die Geschäfte dis zur Regelung des Vorsitzes. Die Spnode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artifel 9

- 1. Die beratenden Kammern werden vom Geistlichen Ministerium zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit herangezogen und haben das Recht des ratsamen Gutachtens.
- 2. Die Mitglieder werden durch den Reichsbischof im Einvernehmen mit dem Geistlichen Ministerium ernannt.

Abschnitt V

Artikel 10

Die beutschen evangelischen Kirchengesetze werden von der Nationalsynode im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium oder von diesem allein beschlossen, durch den Reichsbischof ausgesertigt und im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet. Sie treten am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Gesetzblattes in Kraft, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Mbschnitt VI

Artifel 11

- 1. Alle Einnahmen und Ausgaben werden jährlich auf einen Haushaltsplan gebracht. Er wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Geset festgestellt.
- 2. Der Gesetzesform bedarf ferner ein Beschluß über die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Sicherheitsleiftungen zu Lasten der Deutschen Evangelischen Kirche.

- 3. Über die Haushaltsführung ist jährlich einem von der Nationalsspnode zu bestimmenden Haushaltsausschuß Rechnung zu legen. Er ersteilt die Entlastung.
- 4. Die Deutsche Evangelische Kirche bringt ihren Finanzbedarf durch Umlagen der Landeskirchen auf.

Abschnitt VII

Artikel 12

- 1. Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden, soweit es sich nicht um Bestimmungen über das Bekenntnis und den Kultus handelt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Nationalspnode oder der Einstimmigkeit im Geistlichen Ministerium.
- 2. Zu einer Verfassungsänderung, welche die Gliederung oder die Organe der Deutschen Evangelischen Kirche betrifft, bedarf das Gesetz der Mitwirkung der Nationalspnode.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union:

Fäger, zugleich für sämtliche Breußischen Landeskirchen

Ludwig Müller D. Windler

D. Ernst Stoltenhoff

D. Ernst hundt

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen:

Dr. Friedrich Seegen

Friedrich Coch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers:

D. Marahrens

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:

D. Wurm

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern rechts des Rheins: D. Meiser

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein: Bischof D. Abolf Mordhorst

Für die Thüringer evangelische Kirche:

D. Wilhelm Reichardt, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate:

D. Dr. Schöffel, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen:

D. Dr. Dr. Wilhelm Diehl, Bralat

Für die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Babens:

D. Rühlewein, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Hessen-Rassel:

D. Möller, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin:

D. Rendtorff, Landesbischof

Für die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche):

D. Dr. Refler, Kirchenpräsident

Kür die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche:

D. Bernewig, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Nassau:

D. Kortheuer, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche Anhalt:

Dr. Dr. Anorr

Für die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg:

D. Dr. Tilemann, Oberkirchenratspräsident

Für die Bremische Evangelische Kirche:

Dr. R. Quidde

Für die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main: Trommershausen Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover: Koopmann, Präsident des Landeskirchenrats

Für die Lippische Landeskirche:

Corven

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg:

Riedbusch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelit: Dr. Heepe

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Reuß älterer Linie: D. Reuter

Für die Evangelische Landeskirche von Waldeck und Phrmont: H. Dihle

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe: Heidkämper

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate: D. Stülcken

Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld: Zeller

Derordnung zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche tritt am 15. Juli 1933 in Kraft.

Artikel 2

1. In die erste Deutsche Nationalspnode werden aus den Spnoden und Kirchenleitungen entsandt:

g		
von der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union	19	Mitglieder,
von der Evangelischen Landeskirche in Hessen,		
der Evangelischen Landeskirche in Heisen-Rassel,		
der Evangelischen Landeskirche in Nassau		
und von der Evangelischen Landeskirche Frank-		
furt am Main zusammen	2	Mitglieder,
von der Vereinigten evangelisch=protestantischen Lan=		,
deskirche Badens	1	Mitglied,
von der Vereinigten protestantisch=evangelisch=christ=		
lichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche)	1	Mitglied,
und von den übrigen unierten Landeskirchen zu-		
sammen	1	Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des		
Freistaates Sachsen	4	Mitglieder,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Han-		
novers	2	Mitglieder,
von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	2	Mitglieder,
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in		
Bahern r. d. Rheins		Mitglieder,
von der Evangelisch=Lutherischen Landeskirche Schles=	:	
wig-Holsteins		Mitglied,
von der Thüringer evangelischen Kirche	1	Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Ham-		
burgischen Staate	1	Mitglied,
von der Evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklen-		
burg-Schwerin und der Evangelisch-lutherischen		
Landeskirche von Mecklenburg-Strelit zusammen	1	Mitglied,
und von den übrigen Kirchen lutherischen Bekennt-		
nisses zusammen	1	Mitglied,
sowie von den Kirchen reformierten Bekenntnisses		
zusammen		Mitglied.
2. Bei denjenigen Landeskirchen, die mehr als ein Mitg		
muß wenigstens ein Mitglied, bei der evangelischen Kirch	e a	iltpreußischer

Union wenigstens ein Drittel der Kirchenleitung angehören.

Artikel 3

Bis auf weiteres entsenden zur Bildung des Geistliche nach Artikel 7 Abs. 4 der Verfassung	n Ministeriums
die Evangelische Kirche der aktpreußischen Union . die Evangelische Landeskirche in Hessen,	5 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel,	
die Evangelische Landeskirche in Nassau	
und die Evangelische Landeskirche Franksurt am	
Main zusammen	2 Vertreter,
die Vereinigte evangelisch-protestantische Landes-	
firche Badens	1 Vertreter,
und die übrigen unierten Landeskirchen zusammen	1 Bertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Frei-	
staates Sachsen	1 Bertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	1 Vertreter,
die Evangelische Landeskirche in Württemberg	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern	
r. d. Rheins	1 Vertreter,
die Evangelisch=Lutherische Landeskirche Schleswig=	
Holsteins	1 Vertreter,
die Thüringer evangelische Kirche	1 Bertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen	
Staate	1 Vertreter,
die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-	
Schwerin und die Evangelisch-lutherische Landes-	
kirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen	1 Bertreter,
und alle übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses	
zusammen	1 Bertreter,
sowie die Kirchen reformierten Bekenntnisses zu-	
fammen	1 Bertreter.
OV 11% V 4	

Artikel 4

- 1. Das bisherige Recht bleibt in Kraft, soweit nicht die Versassung entgegensteht.
- 2. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Einrichtungen verwiesen wird, die durch die Verfassung beseitigt sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Einrichtungen der Verfassung. Insbesondere treten an

bie Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchentages die Deutschen Evangelischen Kirchen gelische Nationalspnode, an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchen ausschusses und des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrates das Geisteliche Ministerium unter Führung des Reichsbischofs, an die Stelle des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses der Reichsbischof.

Artifel 5.

Bis zur Wahl des Reichsbischofs werden dessen Befugnisse durch eine Persönlichkeit wahrgenommen, die von den Bevollmächtigten der deutschen evangelischen Kirchen bestimmt wird. Die zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse des Geistlichen Ministeriums bestimmten Persönlichkeiten werden unter entsprechender Anwendung des Artikels 7 Abs. 4 der Bersfassung bestimmt.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union:

Jäger,

Ludwig Müller

D. Windler

zugleich für sämtliche Preußischen Landeskirchen D. Ernst Stoltenhoff

D. Ernst hundt

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen:

Dr. Friedrich Seegen

Friedrich Coch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers:

D. Marahrens

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:

D. Wurm

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bahern rechts des Rheins: D. Meiser

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins: Bischof D. Adolf Mordhorst

> Für die Thüringer evangelische Kirche: D. Wilhelm Reichardt, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate: D. Dr. Schöffel, Landesbischof Für die Evangelische Landeskirche in Hessen:

D. Dr. Dr. Wilhelm Diehl, Pralat

Für die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens:

D. Rühlewein, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Heffen-Raffel:

D. Möller, Landesoberpfarrer

Für die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin:

D. Rendtorff, Landesbischof

Für die Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche):

D. Dr. Regler, Rirchenpräsident

Für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche:

D. Bernewig, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche in Nassau:

D. Kortheuer, Landesbischof

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts:

Dr. Dr. Anorr

Kür die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg:

D. Dr. Tilemann, Oberkirchenratspräsident

Für die Bremische Evangelische Kirche:

Dr. R. Quidde

Für die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main: Trommershausen

Für die Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover: Koopmann, Präsident des Landeskirchenrats

Für die Lippische Landeskirche:

Corven

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg:

Riedbusch

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelit: Dr. Heepe

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Reuß älterer Linie: D. Reuter

Für die Evangelische Landeskirche von Waldeck und Phrmont: H. Dihle

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe: Heidkämper

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckschen Staate: D. Stülcken

Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenseld: Reller

Geset über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Dom 14. Juli 1933.

(Reichsgesethl. I S. 471.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Deutschen Evangelischen Kirche ist am 11. Juli 1933 eine Versfassung gegeben, die nebst der Einführungsverordnung von Reichs wegen anerkannt und in der Anlage veröffentlicht wird.

1.6.1,8

Artikel 2

(1) Die Deutsche Evangelische Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichs.

(2) Die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gehen auf die Deutsche Evangelische Kirche über.

Artifel 3

Weigern sich die zuständigen Organe einer Landeskirche, Umlagen der Deutschen Evangelischen Kirche auf den Haushalt zu bringen, so hat auf Ersuchen der Reichsregierung die zuständige Landesregierung die Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu veranlassen.

Artikel 4

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen kirchliche Amtsträger sind

- 1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
- 2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der kirch= lichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

Artikel 5

- (1) Die in der Deutschen Svangelischen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen führen am 23. Juli 1933 Neuwahlen für diesenigen kirchelichen Organe durch, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelsbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden.
- (2) Soweit nach Landeskirchenrecht weitere Organe durch mittelbare Wahlen zu bilden sind, finden diese Wahlen bis zum 31. August 1933 statt.
- (3) Die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen sind ermächtigt, die zur Durchführung der Neuwahlen erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verwaltungsanordnung zu erlassen. Dabei wird den von ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ermöglicht. Soweit es zu diesem Zwecke oder zur Einhaltung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen notwendig ist, kann von den Vorschriften der Kirchengesehe und Kirchenversassungen über den äußeren Gang des Wahlbersahrens abgewichen werden.
- (4) Ein Bevollmächtigter des Reichsministers des Innern überwacht die unparteissche Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 6

Der Reichsminister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gessetze beauftragt.

Artikel 7

Dieses Geset tritt mit dem Tage seiner Berkundung in Rraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern Frick